

## **Kommunen als Beteiligte in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen**

- Eine schwierige Herausforderung -

Dass die künftige Verpflichtung der Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auch Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen zu den Kommunen haben dürfte, wird bereits seit längerem erörtert. Das betrifft sowohl die Abgabe von Angeboten für öffentliche Aufträge als auch die Vergabe von Krediten durch Finanzinstitute. In der November-Ausgabe der Zeitschrift „der gemeindehaushalt“ hat sich Adelheid Zeis einem ganz anderen Aspekt gewidmet.\* Sie beleuchtet die Rolle der Kommunen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen: Das Unternehmen muss seine Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundenkategorien, geografische Gebiete und Beziehungen zu Interessenträgern nennen und ... bewerten.“ (S. 242) Zu den Interessenträgern können auch die Kommunen als Standortgemeinde, als Vertretung ihrer Bevölkerung oder Kunden zählen. Das erfordert einerseits eine Präzisierung der Interessen und Positionen der Kommunen auf der Unternehmensseite; andererseits müssen die Kommunen in der Lage sein ihre Nachhaltigkeitsstrategie konkret zu formulieren und mit den Unternehmensaktivitäten abzugleichen.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird für die Unternehmen verpflichtend in mehreren Schritten eingeführt. 2025 betrifft sie für das Geschäftsjahr 2024 nur große, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten; dieser Kreis wird schrittweise bis 2029 erweitert, so dass etwa 15.000 Unternehmen erfasst werden (S. 241). Da viele dieser Unternehmen mehrere Standorte haben, dürfte die Zahl der Kommunen als Interessenträger beachtlich sein.

Das ist eine große Herausforderung für die Kommunen und eine diffizile Aufgabe zugleich. Zunächst ist festzuhalten, dass seitens der Unternehmen nicht nur die Betriebstättengemeinden sondern auch Gemeindeverbände, namentlich die Landkreise, als Interessenträger in Betracht kommen können. Die Zuständigkeiten der Landkreise variieren zwischen den Ländern, aber in der Regel sind sie Träger der Berufsschulen und damit ein potentieller Interessenträger gegenüber den Unternehmen.

Die Initiative dürfte vom Unternehmen ausgehen, das die Kommunikation mit der Kommune als Interessenträgerin sucht. Das gilt allerdings nur, wenn das Unternehmen die Interessen der Kommune als wesentlich in Bezug auf seine Nachhaltigkeitsstrategie ansieht. Diese Einschätzung muss das Unternehmen vornehmen. Ob und inwieweit die Kommunen eine proaktive Rolle einnehmen können, ist offen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn eine Betriebstätte aus Sicht des Unternehmens unwesentlich, für die Belegenheitsgemeinde hingegen eine wichtige Bedeutung hat; denn es gilt das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit (S. 244).

In den Rechtsvorschriften der EU wird auf die innere Organisation der Interessenträger kein Augenmerk gerichtet. Wer für die Institution/Organisation die Kommunikation führt bleibt deren Innenverhältnis überlassen. Für die Kommunen stellt sich die Frage, ob das ein Geschäft der laufenden Verwaltung sein kann. Die

Nachhaltigkeitsstrategie der Kommune dürfte in aller Regel durch die Kommunalvertretung beschlossen, zumindest dort beraten zu werden. Insofern könnte der Abgleich mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Unternehmen ebenfalls zu den der Kommunalvertretung vorbehaltenen Themen gehören. Ob dies in nicht-öffentlicher Sitzung erfolgen müsste oder auf einen Ausschuss delegiert werden kann, wäre noch zu befinden.

Schwierig wird es, wenn das betreffende Unternehmen als Hauptarbeitgeber und/oder Hauptsteuerzahler für die Kommune von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist und damit einen wichtigen Beitrag zur ökonomischen Nachhaltigkeit des Gemeinwesens leistet. Eine stringente und fundierte – nicht aus allgemeinen Statements bestehende – Auseinandersetzung mit der unternehmerischen Nachhaltigkeitsstrategie wird eine spannende Aufgabe!

\* Adelheid Zeis, Kommunen als Beteiligte im Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Kommunen – eine Chance, der gemeindehaushalt 11/2023, S. 241 – 245.

Januar 2024